

Auszug

aus den

Criminaluntersuchungsacten des Joh. K***

zur

Publication des Todesurtheils

nach dem

§. 450, I. Thl. St. G. B.



Joh. K*** 63 Jahre alt, katholischer Religion in Untermamau gebürtig, verwittibt und Ausnehmer in Flienstorf, gerieth auf den gräßlichen Gedanken, seinen Gläubiger Joseph Döbler in Kleinhain zu ermorden, um sich von der Zahlung des ihm von dem schuldigen Kapitale pr. 763 fl. W. W. ausständigen Interesse pr. 114 fl. zu befreien.

Diesen Mord führte er auf folgende Art aus:

Am 11. Februar d. J. gieng er mit einem zu Hause mit Mehlschrott geladenen kurzen Gewehre Nachmittags um 3 Uhr in den zwischen Flienstorf und Schaubing in den Hohlweg befindlichen Keller seines Sohnes, wohin auch Joseph Döbler der frü-

heren vierzehntägigen Verabredung gemäß, bald nach ihm gekommen war, in der sicheren Erwartung das schuldige Interesse pr. 114 fl., welches ihm Joh. K*** zu zahlen versprochen, zu erhalten.

Unter verschiedenen vertraulichen Gesprächen wußte Joh. K*** die Dunkelheit abzuwarten. Als es nun anfing finster zu werden, machte er dem Döbler den Vorschlag nach Hause zu gehen, indem jeder zu Hause eine Arbeit habe.

Während nun Döbler mit dem Gesichte gegen die Kellerthüre gekehrt stand, und zum Fortgehen bereit war, nahm K*** das vom Hause mitgebrachte, geladene Gewehr, und schoß den Döbler durch das Hinterhauptbein in das Gehirn, worauf Döbler sogleich leblos zu Boden stürzte.

Nun ließ er ihn liegen, sperrte den Keller zu, und gieng ungefähr um 6 Uhr nach Hause.

Um 11 Uhr Nachts gieng er wiederum in den Keller, zog dem Ermordeten den Mantel aus, nahm den Hut weg, wickelte den Kopf desselben in ein altes blaues Fürtuch, und trug ihn auf den Schultern bis zu den Hohlweg, der von Schaubing nach Kleinhain führt, wo er ihn in diesen Hohlweg hinabrollen ließ.

Zurückgekehrt in den Keller, pußte er die blutige Erde zusammen, und verbarg sie hinter das Ganterholz. Den Mantel, den Hut und das Gewehr sammt dem blauen Fürtuche, trug er aber nach Hause, steckte diese Kleidungsstücke unter das Mittstroh, das Gewehr aber auf den Boden unter die Strohbänder.

Nun blieb er in dem Pferdestall bis ungefähr 2 Uhr, als es mondhell wurde.

Er lud nun eine Flinte, gieng in die Krautgärten, und lauerte auf einen Hasen. Fruchtlos gewartet kehrte er zwischen 3 und 4 Uhr zurück nach Hause, wo er sich zur Ruhe begab.

Tags darauf wurde der Ermordete in dem erwähnten Hohlwege gefunden, und da mehrere starke Verdachtsgründe gegen Inquisiten vorhanden waren, wurde er sogleich verhaftet, und bekannte nach mehreren Umtrieben das Verbrechen, welches auch mit den erhobenen Umständen übereinstimmte.

Die Hausuntersuchung zeigte auch, daß Joh. K*** im Besitze dreier Flinten, zweyer sogenannten Karabiner, zweyer Pistolen, und eines russischen Säbels sey; welche Mordinstrumente er sich nach und nach anschaffte.

Da nun die Gewisheit des Verbrechens außer allen Zweifel gestellt war, wurde das Urtheil des Landgerichts Sagging und des hohen k. k. n. ö. Appellationsgerichtes von dem k. k. obersten Gerichtshofe, dem Se. k. k. Majestät in Folge erstatteten Vortrag, das oberrichterliche Amt gegen Inquisiten zu handeln überlassen; dahin bestätigt:

U r t h e i l.

Johann R * * * sey des Verbrechens des Meuchelmordes und des Diebstahls schuldig, mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, und habe nach Maßgab des S. 537 I. Tbl. St. G. B. die Criminalkosten zu ersetzen.



Von Landgerichte
Biehofen zu Biehofen
am 20. Juny 1827.